

Verhaltens-Kodex für BDOC Mitglieder

1. Präambel

Augenärzte genießen bei Patienten ein hohes Maß an Vertrauen. Jeder Patient, der einem augenchirurgischen BDOC Mitglied sein Augenlicht anvertraut, soll dies auch guten Gewissens tun können. Er soll sicher sein, dass das BDOC Mitglied alle diagnostischen und therapeutischen Entscheidungen ausschließlich nach seinem ärztlichen Gewissen, seinen Fähigkeiten und Erfahrungen zum Wohle des Patienten trifft. Der Patient ist auf dieses „Vertrauen können angewiesen, weil er als medizinischer Laie nicht alle ärztlichen Entscheidungen nachvollziehen und überprüfen kann.

Die ärztliche Tätigkeit ist für den Arzt die Ausübung eines Berufs und damit auch nicht immer frei von persönlichen und wirtschaftlichen Interessen. In Konfliktfällen und Grenzsituationen müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen des Arztes allerdings hinter dem Patienteninteresse zurückstehen.

Mit dem vorliegenden Kodex stellen sich der BDOC und seine Mitglieder bewusst hinter diese Wertentscheidung, aus der die im Kodex niedergelegten Verhaltensregeln abgeleitet sind. Jedes BDOC Mitglied unterwirft sich durch seine Mitgliedschaft diesem Kodex und erklärt die festgelegten Regeln als für sich verbindlich.

Der BDOC sieht diesen Kodex im Einklang mit dem ärztlichen Berufsrecht sowie dem Kodex „Medizinprodukte“ der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen und dem Bundesfachverband Medizinprodukte-Industrie e.V.

2. Beziehungen zu und Umgang mit Patienten

Bei der Entscheidung zur Therapie, zur Operation, insbesondere zur Implantation von Linsen und zur Verwendung anderer Medizinprodukte sowie zur Verordnung von Medikamenten lassen sich BDOC Mitglieder von der medizinischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit leiten.

Die Versorgung gesetzlich versicherter Patienten erfolgt in der bestmöglichen Qualität unter Beachtung des vorgeschriebenen Gebots der Wirtschaftlichkeit.

Zusätzliche Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversorgung werden Patienten nur angeboten, wenn der Arzt von deren Nutzen für den Patienten überzeugt ist und wenn der Patient hierüber ausführlich aufgeklärt wird.

Die ausführliche Erläuterung der Diagnose und möglicher Therapien als Hilfe zur Entscheidungsfindung des Patienten ist wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.

Ärztliche Entscheidungen, die ihren Grund nicht in Patientenbedürfnissen, sondern im wirtschaftlichen Interesse des Arztes haben, werden vom BDOC und seinen Mitgliedern grundsätzlich abgelehnt.

3. Beziehungen zu zuweisenden Kollegen

Viele Patienten werden Augenchirurgen von anderen Augenärzten überwiesen. Eine gute Zusammenarbeit des Augenchirurgen mit zuweisenden Ärzten ist deshalb im Interesse des Patienten.

Verhaltens-Kodex für BDOC Mitglieder

Der BDOC fördert die Kooperation mit nicht operativ tätigen Kollegen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist von gegenseitigem Respekt, Vertrauen und Kollegialität geprägt. Die Empfehlung eines bestimmten Augenchirurgen wird allein bestimmt von medizinisch-fachlichen, organisatorischen, qualitativen Aspekten und dem Patientenwunsch.

Wirtschaftliche Einflussnahme – sei es mittelbar oder unmittelbar - auf die Indikationsstellung überweisender Ärzte wird grundsätzlich abgelehnt. BDOC Mitglieder werden nicht versuchen, die Entscheidungen überweisender Ärzte durch Anreize wirtschaftlicher Art zu beeinflussen. Sie werden die Therapie- und Entscheidungsfreiheit des überweisenden Arztes ebenso wie die Wahlfreiheit des Patienten für einen bestimmten Augenchirurgen stets respektieren.

Die Bildung von Teil-Gemeinschaftspraxen mit dem Ziel einer Umgehung der unerlaubten Zuweisung gegen Entgelt wird vom BDOC und seinen Mitgliedern abgelehnt. Der BDOC unterstützt ausdrücklich die Neufassung des § 18 der MBO von November 2006.

4. Beziehungen zu Medizinprodukteherstellern, Pharmaunternehmen oder weiteren Lieferanten

Die Beziehungen zu Medizinprodukteherstellern, Pharmaunternehmen und anderen Lieferanten sind vom Grundsatz der medizinischen Erfordernis, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit getragen; dies allein bestimmt die Auswahl bestimmter Medizinprodukte.

- Es werden keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistungen im Zusammenhang mit Lieferungen von Medizinprodukten und der Verwendung und Verordnung von Medikamenten in Anspruch genommen – weder für die Einrichtung noch für Beschäftigte oder Angehörige.
- Für alle Leistungsverhältnisse, die über die Lieferung von Medizinprodukten und Verbrauchsmaterialien hinausgehen, werden schriftliche Vereinbarungen getroffen.
- Die Entscheidung für den Kauf von Medizinprodukten und die Verordnung /den Bezug von Medikamenten erfolgt unter Qualitäts- und Preis Gesichtspunkten. Die Verrechnung von Rabatten und oder Vergünstigungen mit anderen Aufwendungen oder mit unentgeltlicher Geräteüberlassung ist unzulässig. Zuwendungen von Arzneimittelherstellern bei /für die Verwendung ihrer Produkte werden grundsätzlich abgelehnt.
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen dienen in erster Linie der fachbezogenen Wissensvermittlung. Es wird begrüßt, wenn pharmazeutische Hersteller oder Medizinproduktehersteller die Weitergabe von diagnostischen und therapeutischen Erkenntnissen in transparenter Weise unterstützen. Eine Verpflichtung des BDOC Mitglieds resp. seiner Einrichtung zur Abnahme /Verordnung von Produkten des Herstellers darf nicht mit der Teilnahme an der Veranstaltung verbunden sein.
- Die Mitarbeit von BDOC Mitgliedern an der Forschung und Entwicklung neuer Verfahren, Geräte, Linsen oder Medikamente ist dazu geeignet, die praktischen Bedürfnisse der Patientenbehandlung möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Diese Arbeit darf nicht als Instrument der Patientensteuerung missbraucht werden. Vergütungen oder andere wirtschaftlichen Vorteile von Herstellerfirmen oder Lieferanten dürfen keinen Einfluss auf das wissenschaftliche Ergebnis haben und kein Instrument zur Beeinflussung des Überweisungsverhaltens von Ärzten sein.

Verhaltens-Kodex für BDOC Mitglieder

- Beraterverträge (ebenso Lizenz- und Know How Verträge) im Rahmen von Forschung und Entwicklung zwischen BDOC Mitgliedern und oder Angehörigen ihrer Einrichtungen sollen in Schriftform verfasst und offen gelegt werden. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Sachzuwendungen und Geschenke von nicht nur geringem Wert werden von Herstellerfirmen nicht angenommen, wenn der Eindruck einer Vorteilsnahme bzw. Einflussnahme entstehen könnte.

5. Auswirkung bei Verstoß gegen den Kodex

Dieser Kodex entfaltet für alle Mitglieder des BDOC in Praxis und Klinik eine bindende Wirkung, um damit innerärztlich und für die Öffentlichkeit die berufliche Zuverlässigkeit der Ophthalmochirurgen in Deutschland darzustellen.

Der Vorstand des BDOC wird zusammen mit dem zuständigen Regionalvertreter jedem begründeten Verdacht eines Zuwiderhandelns gegen diesen Kodex nachgehen, die Betroffenen anhören und beraten und bei schwerwiegenden Verstößen und im Wiederholungsfalle mit den zu deren Verfolgung beauftragten Einrichtungen zusammen arbeiten.

Entsprechende Verstöße sind mit einer Mitgliedschaft im BDOC nicht vereinbar.

Nürnberg, den 17. Mai 2007